

Bedingungen für das Lenken von Kleinbussen für Alters- und Pflegeheime

Fähigkeitsausweis und Führerausweis

verantwortlich

Fachbereich Alter

Oktober 2010

Bedingungen für das Lenken von Kleinbussen für Alters- und Pflegeheime: Fähigkeitsausweis und Führerausweis (Übersetzung des französischen Originaltextes der AVDEMS)

Fähigkeitsausweis CZV (Chauffeurzulassungsverordnung)

1. Wer benötigt einen Fähigkeitsausweis?

- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die mit einem Fahrzeug mit mehr als acht Sitzplätzen (zusätzlich zum Sitz des Fahrzeugführers) Heimbewohnerinnen und Heimbewohner befördern. Es spielt keine Rolle, ob es sich um berufsmässig oder privat durchgeführte Transporte handelt.
- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die über einen Führerausweis der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 verfügen und Transporte von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern durchführen.
- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die im Rahmen des Umtausches des blauen Führerausweises gegen den Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) die Unterkategorie D1 mit dem Zusatz 106, 3,5 Tonnen erhalten haben.
- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die noch über den blauen Führerausweis verfügen und auf der Grundlage der Kategorie D2 des bisherigen Rechts Transporte durchführen.

Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer mit blauem Führerausweis müssen diesen zwingend gegen einen Führerausweis im Kreditkartenformat umtauschen, um einen Fähigkeitsausweis zu erhalten.

Der Fähigkeitsausweis wird nur Personen ausgestellt, die über einen Führerausweis der entsprechenden Kategorie im Kreditkartenformat verfügen.

2. Ab wann ist ein Fähigkeitsausweis obligatorisch?

Die CZV ist am 1. September 2009 in Kraft getreten. Inhaberinnen und Inhabern eines Führerausweises der Kategorie D/D1 wird eine **Übergangsfrist bis**

1. September 2013 eingeräumt, um den Fähigkeitsausweis zu erwerben.

- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die ihren Führerausweis der Kategorie D/D1 vor dem 1. September 2009 erworben haben, können somit bis zum 31. August 2013 ohne Fähigkeitsausweis einen Kleinbus lenken. Bis zum 1. September 2013 müssen jedoch auch diese Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer unter allen Umständen die obligatorischen Weiterbildungskurse besucht haben, die für den Erhalt des Fähigkeitsausweises erforderlich sind.

Wichtiger Hinweis:

Die Vereinigung der Strassenverkehrsämter empfiehlt deshalb, den Fähigkeitsausweis bereits jetzt zu erwerben, insbesondere wenn Personentransporte ins Ausland geplant sind.

Der Fähigkeitsausweis kann ohne weitere Formalitäten auf der Internetseite www.cambus.ch zum Preis von 20 Franken oder beim Strassenverkehrsamt des jeweiligen Kantons zum Preis von 35 Franken bestellt werden. Der ausgestellte Fähigkeitsausweis ist bis 31. August 2013 gültig und wird danach um fünf Jahre verlängert, sofern die betreffenden Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer in der Zwischenzeit die obligatorischen Ausbildungskurse besucht haben.

- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die vor dem 1. September 2009 den Lernfahrausweis beantragt und nach diesem Datum die Prüfung bestanden haben, erhalten den Fähigkeitsausweis zusammen mit ihrem Führerausweis. Nach dem Erwerb des Führerausweises haben sie fünf Jahre Zeit, um die obligatorischen Ausbildungskurse zu besuchen.
- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die nach dem 1. September 2009 den Lernfahrausweis beantragt haben, müssen für den Erhalt des Fähigkeitsausweises die CZV-Prüfung bestehen. Die CZV-Prüfung setzt sich aus einer schriftlichen und mündlichen Theorieprüfung und einer praktischen Prüfung zusammen. Weitere Informationen zu den CZV-Prüfungen finden Sie unter der folgenden Adresse:
http://www.cambus.ch/czv_pruefungen/czv_pruefungen.htm

3. Die Gültigkeitsdauer des Fähigkeitsausweises

Die Gültigkeitsdauer des Fähigkeitsausweises beträgt fünf Jahre. Sie entspricht dem Zeitraum, in dem die Inhaberinnen und Inhaber des Ausweises die obligatorische Weiterbildung absolvieren müssen. Um den Fähigkeitsausweis zu verlängern, müssen die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf den neuesten Stand bringen, indem sie einen für diesen Zweck vorgesehenen Kurs besuchen. Diese Kurse werden in einem von den Kantonen zugelassenen und beaufsichtigten Zentrum angeboten.

4. Obligatorische Weiterbildung

- Die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer müssen alle fünf Jahre in einem Weiterbildungszentrum, das von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (ASA) anerkannt ist, Weiterbildungskurse besuchen. Die Liste dieser Zentren ist auf der folgenden Internetseite verfügbar:
<http://www.cambus.ch/weiterbildungskurse.php>
- Diese Weiterbildungen werden entweder als Wochenkurs oder an fünf Kurs-tagen à je sieben Stunden absolviert.

- Die Inhalte der Weiterbildungskurse sind in der CZV festgelegt und werden im Katalog der Ausbildungsziele im Detail erläutert. Dieser Katalog wird von der ASA herausgegeben. Folgende sieben Hauptbereiche werden im Rahmen der Weiterbildungskurse behandelt:
 - Strassenverkehrsvorschriften: Verkehrsschilder und Strassenmarkierungen, Geschwindigkeit, Verhaltensregeln
 - Fahrzeugtechnik und Verkehrssicherheit: sachgerechte Verwendung von Fahrzeugen und Durchführung von Sicherheitskontrollen und notwendigen Wartungsarbeiten
 - Lenken von Fahrzeugen
 - Warentransport
 - Personentransport: Sicherheit und Wohlbefinden der Fahrgäste, Kontakt mit den Fahrgästen, Ausrüstung, Vorschriften für den Personentransport
 - Haftung der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer
 - ausserordentliche Situationen.
- Die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer können selbst entscheiden, welche Kurse sie besuchen. Es ist jedoch wichtig, dass sie sich bei der Auswahl der Weiterbildungskurse an den Themen orientieren, die für ihre jeweilige Tätigkeit von Bedeutung sind.

5. Lenken eines Kleinbusses im Ausland

Für die Beförderung von Personen in den Ländern der Europäischen Union mit einem Fahrzeug, das über mehr als acht Plätze verfügt, müssen Schweizer Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer **bereits heute im Besitz eines Fähigkeitsausweises sein.**

Führerausweis für Personentransporte

1. Erforderlicher Führerausweis für das Lenken von Kleinbussen

- Für das Lenken von Fahrzeugen mit maximal neun Plätzen (8 Fahrgäste + 1 Fahrzeugführer) ist ein Führerausweis der Kategorie B (Personenwagen) mit Zusatzeintrag für berufsmässigen Personentransport notwendig. **Detaillierte Informationen gibt das jeweilige kantonale Strassenverkehrsamt.**
Für das Lenken von Fahrzeugen mit mehr als neun Plätzen muss der Fahrzeugführer über einen Führerausweis der Kategorie D oder D1 verfügen:
Kategorie D: Dieser Führerausweis berechtigt zum Lenken von Fahrzeugen für den Personentransport mit mehr als acht Plätzen (ohne Fahrzeugführer) ohne Begrenzung der Anzahl Fahrgäste.
Kategorie D1: Dieser Führerausweis berechtigt zum Lenken von Fahrzeugen für den Personentransport mit mehr als acht bis maximal 16 Plätzen (ohne Fahrzeugführer).
- Seit dem 1. April 2003 wird der Schweizer Führerausweis im Kreditkartenformat ausgestellt. Diese Änderung entspricht den Erfordernissen zur Vereinheitlichung des internationalen Verkehrs gemäss der entsprechenden EU-Richtlinie.

Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer mit einem Führerausweis der Kategorie B, der vor dem 1. April 2003 in der Schweiz ausgestellt wurde:

Vor dem 1. April 2003 erhielten alle Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die den Führerausweis der Kategorie B (Personenwagen) erwarben, automatisch auch den Führerausweis der Kategorie D2. Dieser Ausweis berechtigte sie zum nicht berufsmässigen Lenken eines Kleinbusses mit mehr als acht Plätzen. Die Anzahl Plätze war nicht begrenzt, doch das Gesamtgewicht war auf 3,5 Tonnen beschränkt.

Gegenwärtig ist der blaue Führerausweis der Kategorie D2 in der Schweiz nach wie vor gültig. Solange keine Änderungen vorgenommen werden, ist es nicht obligatorisch, diesen Ausweis in einen Führerausweis im Kreditkartenformat umzutauschen. Die Inhaberinnen und Inhaber solcher Führerausweise sind berechtigt, in der Schweiz einen Kleinbus mit mehr als acht Plätzen zu lenken. Für das Lenken eines Kleinbusses ausserhalb der Schweiz ist hingegen ein Führerausweis im Kreditkartenformat mit den eurokompatiblen Angaben erforderlich.

Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die ihren alten Führerausweis in einen Führerausweis im Kreditkartenformat umgetauscht haben, haben die begrenzte Unterkategorie D1 erhalten (106; 3,5 t): D1 = Fahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen ohne Fahrzeugführer. Das Fahrzeuggewicht darf maximal 3,5 t betragen.

Dieser Führerausweis berechtigt die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, sowohl in der Schweiz als auch im Ausland einen Kleinbus für die Beförderung von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern zu lenken.

Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer mit einem Führerausweis der Kategorie B, der ab dem 1. April 2003 in der Schweiz ausgestellt wurde:

Personen, die ihren Führerausweis der Kategorie B (Personenwagen) nach dem 1. April 2003 erworben haben, dürfen keine Kleinbusse lenken, sondern lediglich Fahrzeuge mit maximal neun Plätzen, einschliesslich des Fahrzeugführers.

Für das Lenken von Kleinbussen mit bis zu 16 Plätzen benötigen diese Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer einen angepassten Führerausweis der Kategorie D1. Dabei handelt es sich um einen Führerausweis für den Personentransport, der zum berufsmässigen Personentransport berechtigt (Fahrzeuge mit bis zu 17 Plätzen). Um diesen Ausweis zu erhalten, muss eine theoretische und praktische Prüfung absolviert werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein: zurückgelegtes 21. Altersjahr, absolvieren einer medizinischen Untersuchung und eines Sehtests, Besitz des Führerausweises der Kategorie B seit mindestens einem Jahr.

- Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Führerausweises dürfen in der Schweiz einen in der Schweiz immatrikulierten Kleinbus mit mehr als neun Plätzen, einschliesslich des Fahrzeugführers, lenken, sofern sie über einen Führerausweis der Kategorie D verfügen. Hingegen ist es ihnen untersagt, im Ausland einen in der Schweiz immatrikulierten Kleinbus zu lenken.

2. Lenken eines Kleinbusses im Ausland

- Für das Lenken von Kleinbussen in den Ländern der Europäischen Union müssen die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer über einen Führerausweis der Kategorie D oder der eingeschränkten Kategorie D1 verfügen. Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die noch über den blauen Führerausweis der Kategorie D2 verfügen, sind nicht berechtigt, in den EU-Ländern Kleinbusse zu lenken. Voraussetzung dafür ist der Erwerb eines neuen Führerausweises im Kreditkartenformat mit den eurokompatiblen Angaben (Vermerk der Kategorie D1 statt der Kategorie D2).
- Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer mit einem ausländischen Führerausweis sind nicht berechtigt, im Ausland einen in der Schweiz immatrikulierten Kleinbus zu lenken.
- In der Schweiz immatrikulierte Kleinbusse, die in der EU gefahren werden, unterstehen der Chauffeurverordnung (ARV 1), in der Anforderungen bezüglich der Ruhezeit von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern sowie der Fahrzeugausstattung festgehalten sind:
 - Kleinbusse müssen mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet sein
 - Die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer müssen eingehalten werden: Die maximale Lenkzeit pro Tag beträgt neun Stunden, alle 4,5 Stunden muss eine Pause von 45 Minuten eingeschaltet werden

Bern, Oktober 2010

Fachbereich Alter